



Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025

der

Esterer Aktiengesellschaft 84503 Altötting

Bastian Lehmkuhler, M.A.
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Geschäftsführer

Lennart Fabig, M.Sc.
Wirtschaftsprüfer
Geschäftsführer

Frederik Fabig, LL.M.
Steuerberater
Geschäftsführer

Dipl.-Fw. (FH)
Michael Fabig
Steuerberater
Geschäftsführer

Dipl.-Kfm.
Harald Formhals
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Geschäftsführer

Dipl.-Kfm.
Gunther Formhals
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Geschäftsführer

Stefanie Claire Blome
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Prokurist

Dipl.-Kfm.
Matthias Gödecke
Steuerberater
Prokurist

Matthias Frowein, LL.M.
Steuerberater
Prokurist

Marius Weyer, B.A.
Steuerberater
Prokurist

Oliver Bogdahn
Steuerberater

Dipl.-Kfm.
Thomas Uhlenbrock
Steuerberater
(Freier Mitarbeiter)



Inhaltsverzeichnis

Bilanz zum 31.12.2025

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01. bis 31.12.2025

Anhang zum 31.12.2025

Bestätigungsvermerk

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer
und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

BILANZ
zum
31. Dezember 2025

Esterer AG
Altötting

AKTIVA			PASSIVA			
	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro		Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital			
I. Sachanlagen			I. Gezeichnetes Kapital		2.000.000,00	2.000.000,00
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	1.164.842,14	1.164.842,14	II. Gewinnrücklagen			
II. Finanzanlagen			1. gesetzliche Rücklage	200.000,00		200.000,00
Wertpapiere des Anlagevermögens	5.250.033,68	4.948.947,34	2. andere Gewinnrücklagen	3.160.338,21	3.360.338,21	3.160.338,21
B. Umlaufvermögen			III. Bilanzgewinn		272.708,96	493.455,28-
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			B. Rückstellungen			
sonstige Vermögensgegenstände	41.426,86	82.306,27	1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	1.160.912,00		1.170.315,00
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	466.424,45	82,05	2. sonstige Rückstellungen	100.990,00	1.261.902,00	17.310,00
			C. Verbindlichkeiten			
			1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00		114.891,47
			2. sonstige Verbindlichkeiten	27.777,96	27.777,96	26.778,40
			- davon aus Steuern Euro 3.685,17 (Euro 3.224,55)			141.669,87
			- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit Euro 1.092,78 (Euro 553,84)			
	6.922.727,13	6.196.177,80			6.922.727,13	6.196.177,80

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

Esterer AG**Altötting**

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse		383,47	383,47
2. Erträge aus Wertpapierverkäufen		1.305.349,18	539.933,96
3. Aufwendungen aus Wertpapierverkäufen		40.185,51-	50.668,39-
4. sonstige betriebliche Erträge		232.413,75	84.476,34
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	164.172,86-		73.384,44-
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>171.428,46-</u>		<u>69.801,87-</u>
		335.601,32-	143.186,31-
- davon für Altersversorgung Euro -166.064,28 (Euro -65.562,11)			
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		73.927,01-	97.530,18-
7. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens		159.700,49	148.919,74
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		107,00	5.572,83
9. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens		461.393,08-	963.300,65-
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		19.377,76-	17.620,09-
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		1.256,67-	388,74-
12. Ergebnis nach Steuern		766.212,54	493.408,02-
13. sonstige Steuern		48,30-	47,26-
14. Jahresüberschuß		766.164,24	493.455,28-
15. Verlustvortrag aus dem Vorjahr		493.455,28-	0,00
16. Bilanzgewinn		272.708,96	493.455,28-

Anhang
zum 31.12.2025

der
ESTERER AKTIENGESELLSCHAFT

Altötting

Inhaltsverzeichnis

1. Angaben zur Gesellschaft und Erläuterungen zu Bestandteilen der Form, insbesondere der Gliederung des Jahresabschlusses	1
2. Angaben zur Bewertung und Bilanzierung	1
3. Angaben und Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz	2
3.1 Einzelposten des Anlagevermögens.....	2
3.2 Angaben zum Kapital	2
3.2.1 Gewinnrücklagen	2
3.2.2 Bilanzgewinn	2
3.3. Angaben zu den Rückstellungen.....	3
3.3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	3
3.3.2 Sonstige Rückstellungen.....	3
3.4 Verbindlichkeiten	3
3.5 Latente Steuern	4
3.6 Sonstige finanzielle Verpflichtungen	4
4. Angaben und Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung	4
4.1 Wertpapiererträge und sonstige betriebliche Erträge	4
4.2 Außerplanmäßige Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	5
4.3 Aufzinsungsaufwendungen	5
5. Sonstige Angaben	5
5.1 Angaben zu den Unternehmensorganen	5
5.2 Anzahl der durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer.....	5
5.3 Angaben zum Abschlussprüferhonorar	5
5.4 Ergebnisverwendungsvorschlag.....	6
5.5 Bericht des Vorstands nach § 312 Aktiengesetz	6

Anlage: Anlagenspiegel 2025

1. Angaben zur Gesellschaft und Erläuterungen zu Bestandteilen der Form, insbesondere der Gliederung des Jahresabschlusses

Die Esterer Aktiengesellschaft hat ihren Sitz in Altötting und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Traunstein unter der Nummer HRB 36 eingetragen.

Sie ist zum Bilanzstichtag eine Kleinstkapitalgesellschaft im Sinne von § 267a HGB. Gleichwohl hat sie den Jahresabschluss wie für große, nicht kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften aufgestellt; dies erfolgte insoweit, als es den Informationsansprüchen ihrer Aktionäre gem. § 131 AktG genügt. Da insoweit zulässig, erfolgen gem. § 160 Abs. 3 AktG keine Angaben zu den dort genannten Vorschriften.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde gemäß § 275 Abs. 2 HGB nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt. Die Gewinn- und Verlustrechnung weist den Erfolg aus Wertpapierverkäufen in den Posten Nr. 2 (Erträge aus Wertpapierverkäufen) und Nr. 3 (Aufwendungen aus Wertpapierverkäufen) aus. Diese Posten enthalten sowohl die Gewinne bzw. Verluste aus Verkäufen von Wertpapieren des Anlagevermögens als auch diejenigen aus Verkäufen von Wertpapieren des Umlaufvermögens.

Vor dem Hintergrund von § 268 Abs. 5 Satz 1 HGB haben wir die entsprechenden Restlaufzeit-Vermerke aus der Bilanz eliminiert und die diesbezüglichen Angaben in der nachfolgenden Ziff. 3.4 zusammengefasst.

Der Jahresabschluss wird in Euro aufgestellt.

2. Angaben zur Bewertung und Bilanzierung

Die Vermögensgegenstände und Schulden wurden zum Abschlussstichtag einzeln bewertet.

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungskosten bzw. zu den niedrigeren beizulegenden Werten angesetzt. Es ergaben sich zum Bilanzstichtag keine Zu- oder Abschreibungen.

Die Wertpapiere des Anlagevermögens wurden grundsätzlich mit den Anschaffungskosten bewertet; soweit für deren Ermittlung eine Verbrauchsfolge zu unterstellen war, wurde nach der Durchschnittskostenmethode bewertet. Soweit die Kurswerte unter die Anschaffungskosten gefallen sind, wurden jedoch entsprechende Abwertungen nach § 253 Abs. 3 und 4 HGB vorgenommen. Bei wieder gestiegenen Kursen wurden zur Wertaufholung Zuschreibungen nach § 253 Abs. 5 HGB durchgeführt; die Obergrenze der Zuschreibungen liegt bei den ursprünglichen Anschaffungskosten.

In den Finanzanlagen sind „primäre“ Nachbesserungsrechte enthalten. Sie sind aus von der Gesellschaft gehaltenen Aktienbeständen des Anlagevermögens im Rahmen von Squeeze-out Verfahren bzw. im Rahmen von Unternehmensverträgen durch Andienung entstanden. Die Gesellschaft erwartet bei den mit Erinnerungswerten von je 1,00 Euro aktivierten Rechten eine Nachbesserung auf die bisher gezahlten Abfindungen. Es handelt sich um sieben Rechte betreffend sieben Gesellschaften.

Sonstige Vermögensgegenstände sind mit dem Nominalwert ausgewiesen.

Die Guthaben bei Kreditinstituten sind zum Nennwert angesetzt.

Die Pensionsrückstellung in Höhe von TEUR 1.161 ist auf der Grundlage eines von der HDI Pensionsmanagement AG, Köln, erstellten versicherungsmathematischen Gutachtens nach den Vorschriften des HGB ermittelt und in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags bewertet worden. Die Pensionsrückstellung wurde gem. § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB unter der Annahme einer Restlaufzeit (Duration) von 5 Jahren mit einem durchschnittlichen Marktzinssatz auf der Grundlage der letzten zehn Geschäftsjahre (bis 2015: sieben Jahre) bewertet. Durch die Ausdehnung des Ermittlungszeitraums für die Bestimmung des Zinssatzes ergibt sich zum Bilanzstichtag ein negativer Unterschiedsbetrag von Euro 17.212,00. Für das Geschäftsjahr 2025 besteht wie bereits im Vorjahr keine Ausschüttungssperre nach § 253 Abs. 6 S. 2 HGB.

Die sonstigen Rückstellungen sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt.

Die Verbindlichkeiten sind zu ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

3. Angaben und Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz

3.1 Einzelposten des Anlagevermögens

Die Entwicklung des Anlagevermögens (Anlagenspiegel) liegt diesem Anhang als Anlage bei.

3.2 Angaben zum Kapital

3.2.1 Gewinnrücklagen

Die gesetzliche Rücklage blieb unverändert.

Die Anderen Gewinnrücklagen entwickelten sich wie folgt:	<u>Euro</u>
Andere Gewinnrücklagen zum 31. Dezember 2024	3.160.338,21
+ Einstellung durch Hauptversammlung 2025	0,00
+ Einstellung aus dem Jahresergebnis 2025	<u>0,00</u>
Andere Gewinnrücklagen zum 31. Dezember 2025	<u>3.160.338,21</u>

3.2.2 Bilanzgewinn

Der Bilanzgewinn entwickelte sich wie folgt:	<u>Euro</u>
Bilanzverlust zum 31. Dezember 2024	493.455,28
./. Dividende 2025	0,00
./. Einstellung in andere Gewinnrücklagen durch Hauptversammlung 2025	0,00
+ Jahresüberschuss 2025	766.164,24
./. Einstellungen in anderen Gewinnrückl. aus dem Jahresüberschuss 2025	<u>0,00</u>
Bilanzgewinn zum 31. Dezember 2025	<u>272.708,96</u>

3.3. Angaben zu den Rückstellungen

3.3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Die Pensionsrückstellung bezieht sich auf übernommene Pensionszusagen sowie auf übernommene Versorgungsverhältnisse einer Unterstützungskasse. Die Bewertung der Pensionsrückstellung erfolgte nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags (§ 253 Abs. 1 Satz 2 HGB). Die Bildung der Pensionsrückstellung erfolgte auf Grundlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens.

Als versicherungsmathematisches Bewertungsverfahren wurde das Anwartschaftsbarwertverfahren (PUC-Methode analog den Vorschriften des IAS 19) angewandt. Zur Ermittlung des Anwartschaftsbarwerts per 31.12.2025 wurde der durchschnittliche Marktzinssatz (aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren) von 1,49% bei einer Restlaufzeit (Duration) der Verpflichtungen von 5 Jahren zugrunde gelegt. Von dem Wahlrecht gem. § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB auf Zugrundelegung einer Pauschal-Restlaufzeit von 15 Jahren wurde seit dessen Einführung im Jahr 2010 kein Gebrauch gemacht. Bei der Berechnung wurden als biometrische Rechnungsgrundlagen die Heubeck-Richttafeln 2018 G sowie als weitere Parameter ein Rententrend von 1,50% und die übrigen relevanten Trends mit 0,00% angenommen.

Der negative Unterschiedsbetrag i.S.d. § 253 Abs. 6 Satz 1 HGB zwischen dem Ansatz der Rückstellungen nach Maßgabe des ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren (1,49%) und dem entsprechenden Ansatz bei Zugrundelegung von sieben Geschäftsjahren (1,82%) beträgt Euro -17.212,00, so dass keine Ausschüttungssperre i.S.v. § 253 Abs. 6 Satz 2 HGB besteht.

3.3.2 Sonstige Rückstellungen

Es wurde eine Rückstellung für Tantiemen in Höhe von TEUR 85 (Vj.: TEUR 0) gebildet.

Der Ausweis betrifft im Übrigen Rückstellungen für Steuererklärungen und interne Kosten der Jahresabschlusserstellung sowie für Rechtskosten und sonstige ausstehende Eingangsrechnungen.

3.4 Verbindlichkeiten

Sämtliche Verbindlichkeiten zum Ende des Geschäftsjahres und des Vorjahres haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr und sind nicht besichert.

3.5 Latente Steuern

Die latenten Steuern werden für zeitliche Unterschiede zwischen handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten sowie für bestehende steuerrechtliche Verlustvorräte, soweit sich diese voraussichtlich in den nächsten fünf Jahren abbauen, ermittelt. Aktive latente Steuern resultieren bei uns im Wesentlichen aus unterschiedlichen Wertansätzen für Pensionsrückstellungen sowie aus steuerrechtlichen Verlustvorräten, soweit sie voraussichtlich in den nächsten 5 Jahren nach dem Bilanzstichtag verrechnet werden oder ihnen passive latente Steuern gegenüberstehen. Passive latente Steuern ergeben sich aus unterschiedlichen Wertansätzen von Grundstücken.

Für die Berechnung werden folgende Steuersätze verwendet:
für Körperschaftsteuer einschl. Solidaritätszuschlag: 15,825% (Vorjahr: 15,825%) und
für Gewerbesteuer: 16,625% (Vorjahr: 16,625%).

Diese Steuersätze werden insoweit auf die Wertdifferenzen angewendet, als sich ihr künftiger Abbau auf die jeweilige Steuerart auswirkt. Insbesondere wirken sich Wertdifferenzen in Immobilien wegen der bestehenden Möglichkeit zur gewerbesteuerlich erweiterten Kürzung nur körperschaftsteuerlich aus und wirken sich die in unterschiedlichen Höhen bestehenden steuerlichen Verlustvorräte nur auf ihre jeweilige Steuerart aus.

Zum Bilanzstichtag haben sich per Saldo aktive latente Steuern ergeben, auf deren Aktivierung die Gesellschaft zulässigerweise verzichtet hat.

3.6 Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Der Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen beträgt TEUR 15 inklusive Umsatzsteuer. Der Ausweis beinhaltet insbesondere TEUR 10 brutto aus dem Bestellobligo für die nicht passivierte Jahresabschlussprüfung 2025.

4. Angaben und Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

4.1 Wertpapiererträge und sonstige betriebliche Erträge

Die Wertpapiergewinne wurden mit TEUR 1.305 aus Verkäufen von sonstigen Wertpapieren des Anlagevermögens realisiert.

Die Wertpapierverluste wurden mit TEUR -40 aus Verkäufen von sonstigen Wertpapieren des Anlagevermögens realisiert.

Die sonstigen betrieblichen Erträge bestehen im Wesentlichen aus Zuschreibungen auf Wertpapiere des Anlagevermögens (TEUR 231).

4.2 Außerplanmäßige Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens

Abschreibungen auf Wertpapiere sind immer außerplanmäßig, da für Wertpapiere keine „planmäßigen“ Abschreibungen vorgenommen werden.

In der GuV-Position Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens sind TEUR 461 (Vj.: TEUR 963) für außerplanmäßige Abschreibungen auf Finanzanlagen. Nach unserer Einschätzung sind die Wertminderungen voraussichtlich nicht von Dauer.

4.3 Aufzinsungsaufwendungen

In dem Posten Zinsen und ähnliche Aufwendungen sind Aufzinsungsaufwendungen zu Rückstellungen in Höhe von Euro 18.372,00 (Vj.: Euro 16.060,00) enthalten. Der Ermittlung des Aufzinsungsaufwands liegt ein Zinssatz zu Beginn der Periode von 1,49% zugrunde.

5. Sonstige Angaben

5.1 Angaben zu den Unternehmensorganen

Vorstand:

Alfred Schneider, Dipl.-Kfm., Kaufmann

Eric Hönscheid, Dipl.-Kfm., Kaufmann

Aufsichtsrat:

André Fey, Dipl.-Betriebswirt (Vorsitzender)

Maximilian Esterer, Dipl.-Ingenieur (stellvertretender Vorsitzender)

Karl-Heinz Berchter, Unternehmensberater

5.2 Anzahl der durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer

Die Firma beschäftigte im Geschäftsjahr eine Mitarbeiterin.

5.3 Angaben zum Abschlussprüferhonorar

Das für das Geschäftsjahr oder frühere Jahre als Aufwand gebuchte Honorar des Abschlussprüfers setzt sich wie folgt zusammen:

a) für Abschlussprüfungsleistungen	Euro	8.500,00
b) für Steuerberatungsleistungen	Euro	855,40
c) für sonstige Leistungen	Euro	0,00
Summe	<u>Euro</u>	<u>9.355,40</u>

Anmerkung: Aufgrund der Rechtsprechung des BFH zu § 249 HGB werden mangels gesetzlicher Prüfungspflicht keine Rückstellungen für die zwar satzungsmäßigen, aber nicht mehr gesetzlich vorgeschriebenen Jahresabschlussprüfungen passiviert, so dass der hier ausgewiesene Prüfungsaufwand die Prüfung des Vorjahresabschlusses betrifft. Die Angaben sind Beträge ohne Umsatzsteuern, unabhängig von einer umsatzsteuerlichen Nicht-Abzugsfähigkeit der in Rechnung gestellten Umsatzsteuern.

5.4 Ergebnisverwendungsvorschlag

Der Vorstand schlägt gem. § 170 Abs. 2 AktG folgende Verwendung des Bilanzgewinns des Geschäftsjahres 2025 vor:

1. Verteilung an die Aktionäre:	Euro 264.000,00
2. Einstellung in Gewinnrücklagen:	Euro 8.708,96
3. Gewinnvortrag:	Euro 0,00
4. Bilanzgewinn:	<u>Euro 272.708,96</u>

5.5 Bericht des Vorstands nach § 312 Aktiengesetz

Die Allerthal-Werke Aktiengesellschaft, Köln, war auch im Geschäftsjahr 2025 mit mehr als 50% am gezeichneten Kapital der Esterer AG beteiligt. Der Stimmrechtsanteil der Allerthal-Werke Aktiengesellschaft an unserer Gesellschaft beträgt zum 31.12.2025 gemäß Aktienregister 89,7%.

Der Vorstand hat daher über die Beziehungen der Esterer AG zu verbundenen Unternehmen gemäß § 312 AktG einen Abhängigkeitsbericht aufgestellt. Die Schlusserklärung des Vorstands im Abhängigkeitsbericht lautet wie folgt:

„Die Esterer AG hat im Geschäftsjahr 2025 keine Rechtsgeschäfte mit dem herrschenden Unternehmen oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen oder auf Veranlassung oder im Interesse dieser Unternehmen vorgenommen.“

Maßnahmen im Sinne von § 312 AktG wurden im Geschäftsjahr 2025 weder getroffen noch unterlassen.“

Köln, den 18. Februar 2026

- Der Vorstand –

Entwicklung des Anlagevermögens (Anlagenspiegel) zum 31.12.2025
der Esterer AG, Altötting

	<u>Anschaffungskosten</u>					<u>Aufgelaufene Abschreibungen</u>						<u>Buchwerte</u>	
	01.01.2025	Umbuchungen	Zugänge	Abgänge	31.12.2025	01.01.2025	Änderungen iZm Umbuchungen oder Zugängen	Änderungen iZm Abgängen	Abschreibungen im Geschäftsjahr	Zuschreibungen im Geschäftsjahr	31.12.2025	31.12.2025	31.12.2024
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
I. Sachanlagen Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschl. der Bauten auf fremden Grundstücken Summe Sachanlagen	1.242.439,27	0,00	0,00	0,00	1.242.439,27	77.597,13	0,00	0,00	0,00	0,00	77.597,13	1.164.842,14	1.164.842,14
	1.242.439,27	0,00	0,00	0,00	1.242.439,27	77.597,13	0,00	0,00	0,00	0,00	77.597,13	1.164.842,14	1.164.842,14
II. Finanzanlagen Wertpapiere des Anlagevermögens Summe Finanzanlagen	6.760.470,38	0,00	3.823.410,60	3.978.827,56	6.605.053,42	1.811.523,04	0,00	687.089,23	461.393,08	230.807,15	1.355.019,74	5.250.033,68	4.948.947,34
	6.760.470,38	0,00	3.823.410,60	3.978.827,56	6.605.053,42	1.811.523,04	0,00	687.089,23	461.393,08	230.807,15	1.355.019,74	5.250.033,68	4.948.947,34
Anlagevermögen insgesamt	8.002.909,65	0,00	3.823.410,60	3.978.827,56	7.847.492,69	1.889.120,17	0,00	687.089,23	461.393,08	230.807,15	1.432.616,87	6.414.875,82	6.113.789,48

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Esterer Aktiengesellschaft, Altötting:

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Esterer AG, Altötting, – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Köln, den 18.02.2026

Fabig Formhals Lehmkuhler GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Bastian Lehmkuhler
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.



FABIG | FORMHALS | LEHMKÜHLER

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG & STEUERBERATUNG

Rechnungswesen/Bilanzierung

- Jahresabschlusserstellung für Unternehmen
- Erstellung von Einnahme-Überschuss-Rechnungen (EÜR) und Sonderbilanzen
- Einrichtung von Buchhaltungen und Abrechnungssystemen
- Finanzbuchhaltungen mit Voll- und Teilservice
- Lohnbuchhaltungen
- Anlagenbuchführung
- Überprüfung und Kontrolle von Mandantenbuchhaltungen

Steuerdeklarationsberatung

- Erstellung aller erforderlichen Steuererklärungen und Anträge für unsere Mandanten, wie z. B. Einkommensteuer-, Umsatzsteuer-, Gewerbesteuer-, Körperschaftsteuer-, Erbschaft- und Schenkungsteuererklärungen etc.

Steuergestaltungsberatung

- Steuerplanungen und Gestaltungen
- Unternehmensgründungen und Unternehmensnachfolge
- Wahl der optimalen Unternehmensform
- Umwandlungen
- Internationales Steuerrecht und Auslandsbeziehungen
- Beratung bei Investitionsentscheidungen im betrieblichen und privaten Bereich
- Qualifizierte Betreuung bei Betriebsprüfungen
- Beurteilung von Verträgen und rechtlichen Gestaltungsalternativen aus steuerlicher und betriebswirtschaftlicher Sicht
- Erbschaft- und Schenkungsteuerberatung
- Beratung von steuerbegünstigten Körperschaften des Privatrechts

Steuerrechtsdurchsetzung

- Prüfung von Steuerbescheiden
- Einsprüche
- Stundungs- und Erlassanträge
- Vertretung vor den Finanzbehörden und Finanzgerichten

Wirtschaftliche Beratung und Unternehmensberatung

- Existenzgründungsberatung
- Erfolgs- und Liquiditätsvorschaurechnungen
- Begleitung bei Verhandlungen zur Finanzierung
- Beratung bei Beteiligungs- und Unternehmenskäufen

Wirtschaftsprüfung und Treuhandwesen

- Handelsrechtliche Jahresabschlussprüfungen von Einzel- und Konzernabschlüssen gem. § 316 ff HGB von prüfungspflichtigen Kapitalgesellschaften, auch kapitalmarktorientierten Gesellschaften
- Freiwillige Jahresabschlussprüfung von nicht prüfungspflichtigen Unternehmen
- Sonderprüfungen
- Prüfung nach der Makler- und Bauträgerverordnung
- DSD-Prüfung (Grüner Punkt)
- Due-Diligence-Untersuchungen
- Unternehmensbewertungen
- Treuhänderische Verwaltung fremden Vermögens
- Testamentsvollstreckung und Nachlassverwaltung
- Allgemeine Revisions- und Treuhandaufgaben
- Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen

Fabig Formhals Lehmkuhler GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Sitz: Wipperfurth · Amtsgericht Köln · HRB 37637 · www.formhals.com

Standort Wipperfurth
Gaulstraße 12
51688 Wipperfurth
Telefon: +49 2267 88 55 0
Telefax: +49 2267 51 36
E-Mail: info@formhals.com

Standort Köln
Breite Straße 42-46
50667 Köln
Telefon: +49 221 277 387 0
Telefax: +49 221 277 387 20
E-Mail: info@formhals.com

Standort Bergisch Gladbach
Kempener Straße 3
51469 Bergisch Gladbach
Telefon: +49 2202 95 65 0
Telefax: +49 22 02 95 65 29
E-Mail: info@formhals.com

Kreissparkasse Köln
IBAN: DE15 3705 0299 0321 0042 80 BIC: COKSDE33XXX
Volksbank Berg eG
IBAN: DE22 3706 9125 5107 6740 14 BIC: GENODE33XXX
Sparkasse KölnBonn
IBAN: DE43 3705 0198 0055 4929 53 BIC: COLSDE33XXX